



### Themen in dieser Ausgabe:

#### Zivilrecht

- Verordnung über ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen

#### Wirtschaftsrecht

- Verabschiedung der Richtlinie zur Ausübung von Aktionärsrechten

#### Strafrecht

- Keine Einigung über Verfahrensrechte in Strafverfahren
- Rahmenbeschluss zur Bewährungsüberwachung
- Rahmenbeschluss für Informationsaustausch aus den Strafregistern
- Politische Einigung über Beschluss zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

#### Veranstaltungen

- DIJW- Vortragsveranstaltung mit dem irischen Botschafter S.E. David Donoghue in Mainz

## Zivilrecht

### Verordnung über ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen

Der Rat hat am 13. Juni 2007 die [Verordnung über ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen](#) angenommen. Um grenzüberschreitende Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen mit einem Streitwert bis zu 2.000 € einfacher, schneller und kostengünstiger beilegen zu können, wird mit dem sog. „Bagatellverfahren“ ein fakultatives Instrument zusätzlich zu nationalen Verfahren geschaffen. Das Ziel soll durch die Einführung von Formblättern und Fristen gewährleistet werden. Im Regelfall ist ein schriftliches Verfahren vorgesehen. Die Kosten des Verfahrens, für das kein Anwaltszwang besteht, hat der Unterlegende zu tragen, sofern sie nicht unverhältnismäßig oder unnötig sind. Anders als im ursprünglichen Vorschlag vorgesehen, zählen hierzu auch dann die Anwaltskosten der Gegenseite, wenn der Unterlegene selbst nicht anwaltlich vertreten ist. U. a. hierfür hatte sich die [BRAK eingesetzt](#). Durch die Abschaffung des Exequaturverfahrens soll außerdem die Anerkennung und Vollstreckung eines in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Urteils vereinfacht werden. Nach der Verordnung sind Urteile ungeachtet möglicher Rechtsmittel und ohne Erbringung einer Sicherheitsleistung vollstreckbar. Die Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2009 in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark.

Frühere Berichte finden Sie hier: [1/2003](#), [9/2003](#), [20/2003](#), [6/2005](#), [17/2005](#), [1/2006](#), [4/2006](#)

## Wirtschaftsrecht

### Verabschiedung der Richtlinie zur Ausübung von Aktionärsrechten

Der Rat hat am 12. Juni 2007 die [Richtlinie über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften](#) angenommen. Mit der Richtlinie sollen Mindestnormen zum Schutz der Anleger und zur wirksamen Ausübung der mit Stimmrechtsaktien verbundenen Rechte der Aktionäre eingeführt werden. Vor dem Hintergrund, dass Aktionäre oftmals nicht in dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, soll den Aktionären insbesondere durch den Einsatz moderner Technologien der unmittelbare Zugang zu allen Informationen und die Ausübung der Stimmrechte ohne persönliche Anwesenheit auf der Hauptversammlung ermöglicht werden. Die Mitgliedstaaten sind

innerhalb von zwei Jahren nach der bislang noch ausstehenden Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt zur Umsetzung der Richtlinie verpflichtet.

Frühere Berichte: [4/2007](#)

## **Strafrecht**

### **Keine Einigung über Verfahrensrechte in Strafverfahren**

Trotz des intensiven Einsatzes der deutschen Ratspräsidentschaft für die Verabschiedung des seit 2004 vorliegenden Rahmenbeschlussvorschlags für bestimmte [Verfahrensrechte in Strafverfahren](#) erzielten die Justiz- und Innenminister am 13. Juni 2007 keine Einigung über den Rahmenbeschlussvorschlag. Der deutsche Vorsitz hatte verschiedene Kompromisslösungen vorgeschlagen. Anders als ursprünglich vorgesehen, sollte sich der Rahmenbeschluss auf das Recht auf Information, auf einen Rechtsbeistand und Dolmetscher sowie auf das Recht auf Übersetzung der Verfahrensdokumente beschränken. Mögliche Kompromisse wären die optionale Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Fälle des Europäischen Haftbefehls oder ein Vorgehen im Weg der „verstärkten Zusammenarbeit“ gewesen. Zwar wird die Überzeugung der BRAK sowie der europäischen Anwaltschaft, dass die Normierung von EU-weit geltenden Standards von Beschuldigten- und Verteidigerrechten elementare Voraussetzung für ein funktionierendes Strafrechtssystem in Europa sind, von der ganz überwiegenden Mehrheit der Mitgliedstaaten geteilt, jedoch konnten die sechs Mitgliedstaaten Großbritannien, Irland, Tschechien, Slowakei, Malta und Zypern nicht überzeugt werden.

Frühere Berichte: [15/2006](#), [2/2007](#), [04/2007](#), [8/2007](#)

### **Rahmenbeschluss zur Bewährungsüberwachung**

Der [Rat](#) hat sich am 13. Juni 2007 über zentrale Elemente des von Deutschland und Frankreich vorgeschlagenen [Rahmenbeschlusses über die Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen und alternativen Sanktionen](#) verständigt. Mit dem Rahmenbeschluss soll gewährleistet werden, dass die Verhängung von Bewährungsaufgaben nicht auf die im Urteilsstaat ansässigen Straftäter beschränkt bleibt. Damit soll es der verurteilten Person ermöglicht werden, in ihren Heimatstaat zurückzukehren, und ihre Resozialisierung erleichtert werden. Gleichzeitig sollen Bewährungsaufgaben oder alternative Sanktionen, die durch einen anderen Mitgliedstaat verhängt wurden, vom Heimatstaat des Verurteilten anerkannt und überwacht werden können. Auch die Entscheidungen über Widerruf oder Straferlass sollen regelmäßig dem Vollstreckungsstaat obliegen. Noch offen ist u. a., ob der Anwendungsbereich ausschließlich gerichtlich verhängte Bewährungsmaßnahmen und „alternative Sanktionen“ erfasst oder auch solche, die nach innerstaatlichem Recht von einer anderen Behörde als einem Gericht verhängt werden können.

Die [BRAK betont](#), dass im Rahmenbeschluss gesichert sein muss, dass dem Verurteilten vor allen in ihn betreffenden, mit eventuellen Nachteilen verbundenen Entscheidungen umfassendes rechtliches Gehör gewährt wird. Außerdem muss ihm gegen belastende Entscheidungen ein effektiver Rechtsweg zur Verfügung stehen.

Frühere Berichte: [20/2006](#), [4/2007](#)

### **Rahmenbeschluss für Informationsaustausch aus den Strafregistern**

Am 13. Juni 2007 ist der Rat zu einer [allgemeinen Ausrichtung](#) zu dem [Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über die Durchführung und den Inhalt des Austausches von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten](#) gelangt. Ziel des Rahmenbeschlusses ist die Verbesserung und Beschleunigung des Informationsaustausches zwischen den nationalen Strafregistern bezüglich strafrechtlicher Verurteilungen von Staatsangehörigen innerhalb der EU. Die nationalen Strafregister werden als Zentralstelle für den europaweiten Informationsaustausch dienen. Der Rahmenbeschluss verpflichtet die Mitgliedstaaten, strafrechtliche Verurteilungen von Staatsangehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten untereinander mitzuteilen sowie die so erhaltenen Informationen im Register des Heimatstaates als Zentralstelle in der EU aufzubewahren. Die nationalen Justizbehörden können nun innerhalb von 10 Tagen Auskünfte aus dem Strafregister anderer EU-Mitgliedstaaten erhalten.

Der Rahmenbeschluss wird Artikel 22 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959 ersetzen, welcher sich in der Vergangenheit als zu schwerfällig erwiesen hat.

Frühere Berichte: [20/2004](#), [21/2004](#), [23/2004](#), [3/2005](#), [7/2005](#), [23/2005](#), [1/2006](#), [18/2006](#)

### **Politische Einigung über Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**

Am 12. Juni 2007 hat der Rat eine [politische Einigung](#) über einen [Beschluss zur Vertiefung grenzüberschreitender Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der](#)

[grenzüberschreitenden Kriminalität](#), erzielt. Ziel ist die Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten. Der Beschluss hat die Überführung des Inhalts der Bestimmungen des [Prümer Vertrags](#) in den Rechtsrahmen der europäischen Union zum Ziel. Er enthält auf den wesentlichen Bestimmungen des Prümer Vertrags basierende Vorschriften, nach denen sich die Mitgliedstaaten zwecks Verhinderung und Verfolgung von Straftaten den Zugriff auf ihre nationalen automatisierten daktyloskopischen Identifizierungssysteme sowie auf ihre Fahrzeugregister gewähren. Zur Verfolgung von Straftaten haben EU-Mitgliedstaaten nun ein Zugriffsrecht auf automatisierte DNA-Analyse-Dateien anderer EU-Mitgliedstaaten. Geregelt werden ebenfalls die Verfahren zur Übermittlung von Informationen zur Verhinderung terroristischer Straftaten sowie die Intensivierung der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit durch gemeinsame Einsatzformen, wie z.B. gemeinsame Streifenfahrten.

Frühere Berichte: [04/2007](#)

## Veranstaltungen

### **DIJW- Vortragsveranstaltung mit dem irischen Botschafter S.E. David Donoghue in Mainz**

Die [Deutsch-Irische Juristen- und Wirtschaftsvereinigung e.V.](#) (DIJW) lädt zu einer Vortragsveranstaltung zum Thema: „Irland und Deutschland: eine Partnerschaft in Europa“ ein, auf der der irische Botschafter S.E. David Donoghue sprechen wird. Er wird u.a. die Sicht der irischen Regierung zur deutschen EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 darlegen und auf die aktuelle Situation in Irland nach den jüngsten Parlamentswahlen sowie der Regierungsbildung in Nordirland eingehen.

Die Veranstaltung findet am 6. Juli 2007, 11 Uhr, in der Johannes Gutenberg- Universität Mainz statt.

### **Impressum**

[Bundesrechtsanwaltskammer](#), Büro Brüssel, Avenue de Tervuren 142-144, B-1150 Brüssel, Tel: 0032-2-743 86 46, Fax: 0032-2-743 86 56, E-Mail: [brak.bxl@brak.be](mailto:brak.bxl@brak.be)

Redaktion und Bearbeitung: RAin Dr. Heike Lörcher, RAin Mila Otto, LL.M. und Natalie Barth

© [Bundesrechtsanwaltskammer](#)

Der Newsletter ist im Internet unter [www.BRAK.de](http://www.BRAK.de) abrufbar und kann auch dort be- oder abbestellt werden.

Wenn Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail an [brak.bxl@brak.be](mailto:brak.bxl@brak.be).



# Nachrichten aus Brüssel

